



Arbeiten in Gas-Druckregelstationen im Winterbetrieb.

### Auslösewerte

Als Auslösewerte wurden festgelegt: Oberer Auslösewert 85 dB(A), unterer Auslösewert 80 dB(A). Grundsätzlich bedeutet dies eine Herabsetzung der Pegelwerte um 5 dB(A) gegenüber der bisherigen UVV „Lärm“.

Bei Überschreiten des oberen Auslösewertes ist ein Lärmreduzierungsprogramm auszuarbeiten und durchzuführen; die Lärmbereichskennzeichnung ist anzubringen und die Benutzung der Gehörschutzmittel ist Pflicht (bisher erst ab 90 dB(A)).

Bei Überschreiten des unteren Auslösewertes sind die Beschäftigten über die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse zu informieren, in der sachgerechten Handhabung aller Maßnahmen zur Lärmreduzierung einschließlich Gehörschutz zu unterweisen und auf den Anspruch auf Gesundheitsüberwachung hinzuweisen. Persönlicher Gehörschutz ist zur Verfügung zu stellen (bisher gilt dies ab 85 dB(A)).

Im Jahre 2002 gab es im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften 10257 Anzeigen auf Verdacht der Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit“ (BGFW = 55 Verdachtsanzeigen).

Allein deshalb ist die erneute Aufmerksamkeit, die die Umsetzung dieser Richtlinie dem Kampf gegen den Arbeitslärm beschert wird, zu begrüßen. Sie wird ergänzt durch die Bemühungen der EU-Kommission um ein geschlossenes System der Lärmreduzierung auch im Arbeits- und im Freizeitbereich, für den bereits im vergangenen Jahr mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ein wichtiger Schritt getan wurde. Wegen der durch hohen Umgebungs-/Freizeitlärm verkürzten Hörerholungszeit zwischen zwei Arbeitstagen ist die Mitverursachung beim Entstehen der großen Zahl jährlich anzuerkennender Lärmschwerhörigkeitsfälle zu beachten.

## Lärmschutz

# Neue EU-Richtlinie

Die Lärmschutz-Richtlinie (2003/10/EG) ist am 15. Februar 2003 auf europäischer Ebene in Kraft getreten und sie muss spätestens bis zum 15. Februar 2006 in nationales Recht umgesetzt werden. Bis dahin bleibt die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Lärm“ (BGV B3) gültig.

Die UVV „Lärm“ ist die Umsetzung der bisher gültigen EG-Lärmschutzrichtlinie (86/188/EWG).

Mit der neuen Lärmschutzrichtlinie erfolgt jetzt die Anpassung an das komplexe EU-Arbeitsschutz-Richtlinienwerk nach dem „Neuen Ansatz“.

### Warum eine neue EU-Lärmschutz-Richtlinie?

Der derzeitige wissenschaftliche Kenntnisstand über etwaige gesundheitliche Folgen von Lärm reicht nicht aus, um mit den Expositionsgrenzen alles zu erfassen. Die bisherige Regel kann nicht jede mögliche Gefährdung, insbesondere hinsichtlich der (physischen und psychischen) Wirkungen abschließen.

### Welche wesentlichen Veränderungen/Neuerungen wird die neue EU-Lärmschutz-Richtlinie bringen?

Eine formale Veränderung bedeutet die Staffelung der Lärmbeurteilung in Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte.

Mit dem „Tages-Lärmexpositionspegel“ ( $L_{Ex,8h}$ ) erhält der bisher bekannte „Beurteilungspegel“ der UVV „Lärm“ einen neuen Namen. In der Ermittlung gibt es allerdings keine Unterschiede - der Wert beurteilt die schädigende Wirkung einer achtstündigen Lärmeinwirkung auf das Gehör.

Alternativ wird wie bisher ein „Wochen-Lärmexpositionspegel“ für fünf Acht-Stunden-Tage einer nominalen Woche unter bestimmten Umständen zugelassen.

Übernommen wurde aus der derzeit gelten-

den Richtlinie die zusätzliche Kontrolle des Spitzenschalldruckes in Pascal (Pa), der allerdings nun nicht mehr linear (nicht frequenzbewertet), sondern C-bewertet zu ermitteln ist.

### Expositionsgrenzwert

Neu ist die Festlegung der Expositionsgrenzwerte, die unter keinen Umständen überschritten werden dürfen [87 dB(A) bzw.  $p_{peak} = 200 \text{ Pa}$  (140 dB(C))]. Ist dies durch technische und/ oder organisatorische Lärmschutzmaßnahmen nicht erreichbar, so muss die Einhaltung des Grenzwertes, durch konsequentes Benutzen von Gehörschutz sichergestellt werden. Aus diesem Grund soll bei der Ermittlung der Expositionsgrenzwerte die Schalldämmwirkung des Gehörschutzes berücksichtigt werden.

Hiervon betroffen sind z. B. Arbeiten mit dem Aufbruchhammer, Filterspülungen mit alten ungekapselten Spülluftgebläsen oder

untere/obere Auslösewerte	> 80 dB(A)	> 85dB(A)
- Informations- und Unterweisungspflicht	X [≥80 dB(A)]	
- Gehörschutz zur Verfügung stellen	X	
- Anspruch vorbeugende audiometrische Untersuchung, wenn Bewertung und Messung auf Gesundheitsrisiko hindeuten	X	
- Anspruch Untersuchung Gehör durch Arzt bzw. Verantwortung des Arztes		X
- Gehörschutz-Tragepflicht		X [≥80 dB(A)]
- Lärmreduzierungsprogramm		X
- Lärmbereichskennzeichnung - Abgrenzung bzw. Zugangseinschränkung, sofern technisch möglich und durch Expositionsrisiko gerechtfertigt		X [wo < 85 dB(A) ... sein können]